

36. 1. Kommt im Falle der Abtretung zur Einziehung für die Frage, ob der neue Gläubiger durch den Verzug des Schuldners Schaden erlitten hat, das innere Verhältnis des ersteren zu dem ursprünglichen Gläubiger in Betracht?

2. Kann, wenn der Schuldner einer auf die Zahlung von französischen Franken gerichteten Forderung in Verzug geraten und zwischen Verzugseintritt und Zahlung der Frankenturs in Deutschland gesunken ist, als Verzugschaden ohne weiteres der Kursunterschied in deutscher Mark gefordert werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. April 1923 i. S. Sch., Fr. & Co. (Kl.) w. E. (Bekl.) III 342/22.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Oktober 1919 kaufte der Beklagte von der Firma M. in Colmar ein Faß Mirabellensprit. Den Kaufpreis mit 956 Fr. sollte er am 20. Dezember 1919 in Colmar zahlen. Wegen des ungünstigen Standes der Mark gewährte ihm die Gläubigerin Stundung bis zum 20. Februar 1920, wogegen er sich verpflichtete, seine Schuld vom 20. Dezember 1919 an mit 5% zu verzinsen. Im Februar 1920 vor Fälligkeit der Forderung trat die Firma M. ihren Anspruch gegen den Beklagten an die Klägerin ab. Sie vereinbarte dabei mit der Klägerin, daß diese die Forderung am 20. Februar 1920 bei dem Beklagten einziehen und den Frankenbetrag in deutsche Währung umwechseln sollte. Den Markbetrag sollte dann die Klägerin in ihrem Geschäft nutzbringend verwenden, bis die Firma M. anderweit darüber verfüge.

Als der Beklagte am 20. Februar 1920 trotz Aufforderung nicht zahlte, erwirkte die Klägerin gegen ihn einen Zahlungsbefehl in Höhe von 6892,60 M., welcher Markbetrag nach dem Kurse vom 20. Februar 1920 den 956 Fr. entsprach. Der Beklagte erhob gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch, zahlte dann aber am 31. Mai 1920 an die Klägerin 956 Fr. nebst 20 Fr. als Zinsen. Die Klägerin will für diesen Betrag nach dem inzwischen gestiegenen Kurse der Mark nur 2732,80 erlöst haben. Den Unterschied zwischen den 6892,60 M., die sie am 20. Februar 1920 für die 956 Fr. hätte erhalten können, und dem am 31. Mai 1920 wirklich erzielten geringeren Betrage verlangt sie von dem Beklagten als Verzugschaden ersetzt.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Den eingeklagten Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Erfüllung sucht die Klägerin zu rechtfertigen sowohl aus ihrer eigenen Person als auch aus der Person der ursprünglichen Gläubigerin.

1. Soweit die Klägerin selbst Schäden erlitten haben will, erklärt das Oberlandesgericht die Klage deshalb für unbegründet, weil die Klägerin den von ihr einzuziehenden Betrag nicht bauern habe behalten, ihn vielmehr nur so lange in ihrem Geschäft habe verwenden dürfen, bis die frühere Gläubigerin, die Firma M., anderweit darüber verfügte. Einen Schaden, der ihr dadurch entstanden sei, daß sie das Geld innerhalb dieses Zeitraums nicht nutzbringend habe verwerten können, habe sie nicht geltend gemacht. Gegen diese Darlegung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Eine Abtretung zur Einziehung (Inkassozeption) hat der Vorderrichter zutreffend als vorliegend angesehen. Die Klägerin hatte den vom Beklagten zu zahlenden Betrag an die erste Gläubigerin abzuliefern. Daß sie das nicht sofort, sondern erst zu einem noch von der Firma M. zu bestimmenden Zeitpunkt tun mußte, ändert an der Beurteilung ihrer Rechtsstellung nichts. Freilich war sie dieses Innenverhältnisses unerachtet nach außen zur Einziehung der Schuld voll berechtigt. Sie war mit der Abtretung der Forderung trotz der dieser innewohnenden Zweckbestimmung Gläubigerin der Forderung geworden (RGZ. Bb. 99 S. 143). Für die Frage, welchen Schaden der Verzug des Beklagten der Klägerin zugefügt hat, kommt aber ihre gesamte wirtschaftliche Stellung in Betracht, auch ihre Beziehung zu der ursprünglichen Gläubigerin, da der Beklagte nur den Zustand wiederherzustellen hat, der ohne seinen Verzug eingetreten wäre. Auch ohne diesen würde die Klägerin die Schuldsomme nicht dauernd behalten haben, da sie sie der Firma M. auf deren Verlangen hätte ausantworten müssen. Sie kann also durch die verzögerte Auszahlung nur für den Zeitraum geschädigt sein, während dessen sie den Betrag zur Verfügung gehabt hätte. Mit Recht legt der Vorderrichter hierauf das entscheidende Gewicht.

Der Umstand allein, daß für die geschuldeten 956 Fr. am 20. Februar 1920, dem Fälligkeitstage, 6892,60 M., am 31. Mai 1920, dem Zahlungstage, nur 2732,80 M. (einschließlich 20 Fr. Zinsen) erlöft werden konnten, gibt der Klägerin kein Recht, den Unterschied als Schadensersatz zu verlangen. Es kann zwar angenommen werden, daß sie, der Vereinbarung mit der Firma M. entsprechend, bei Zahlung am 20. Februar 1920 damals schon die Umwechslung vorgenommen haben würde. Aber auch dann hätte sie den erzielten höheren Betrag an die Bedentin abliefern müssen. Ihr Schaden würde immer nur in der Unmöglichkeit bestanden haben, den eingewechselten Markbetrag eine Zeitlang zu nutzen. So hat sie ihren Schaden aber nicht tatsächlich begründet.

2. Soweit die Klägerin den Schaden ersetzt verlangt, der der ursprünglichen Gläubigerin durch den Verzug des Beklagten zugefügt sei, vermißt das Oberlandesgericht eine Abtretung dieses Anspruchs an die Klägerin. Diese Erwägung trifft den entscheidenden Punkt nicht. Die Abtretung der Kaufpreisforderung an die Klägerin ist vor Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Der Verzugschaden, um den sich der Streit dreht, kann erst entstanden sein, als die Klägerin schon Gläubigerin war. Nur ihr kann also nach § 288 Abs. 1 BGB. ein Anspruch auf Ersatz dieses Verzugschadens erwachsen sein, nicht aber der Firma M., die in dem entscheidenden Zeitpunkt nicht mehr Gläubigerin gewesen ist. Ihr hat der streitige Anspruch niemals zu-

gestanden. Sie kann ihn überhaupt nicht an die Klägerin abgetreten haben.

Es kommt vielmehr darauf an, ob die Klägerin, trotzdem bei Verzugseintritt schon sie Gläubigerin war, vom Beklagten den Schaden erstattet verlangen kann, der durch seinen Verzug der ersten Gläubigerin zugefügt worden ist. Zu entscheiden ist also, ob hier die Schadensbegründung aus der Person eines Dritten zuzulassen ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Fällen (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 87 und die dort angeführten Entscheidungen) gestattet, daß der Schaden eines Dritten in Rechnung gestellt wird, wenn der Dritte der wirklich und endgültig Geschädigte ist, während ein anderer, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Dritten gehandelt hat oder zu handeln hatte, nur nach außen hin zur Klage berufen ist. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Bei der Abtretung zur Einziehung hat der neue Gläubiger zwar nach außen die volle Gläubigerstellung. Im Innenverhältnis bleibt aber dem alten Gläubiger sein Forderungsrecht gewahrt. Der Zessionar hat im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Bedenten, eines Dritten, aufzutreten. Zahlt der Schuldner nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Bedent der wirklich Geschädigte, da er die Summe, die er, wenn auch erst durch Vermittlung des Zessionars, erhalten soll, nicht oder — im Fall des Verzugs — nicht rechtzeitig bekommt. Dem nach außen mit der Gläubigerstellung bekleideten Zessionar entsteht kein Schaden, da er nur das, was der Schuldner zahlt, seinem Auftraggeber ausantworten muß. Der Schuldner würde überhaupt nicht schadensersatzpflichtig werden können, wenn der Schaden des ursprünglichen Gläubigers unberücksichtigt bleiben müßte. Die Unannehmbarkeit eines solchen Ergebnisses liegt auf der Hand.

Der vorliegende Fall ist freilich insofern besonders geartet, als die Klägerin die vom Beklagten zu zahlende Summe nicht sofort an ihre Rechtsvorgängerin weiterzugeben hatte, sondern sie zunächst im eigenen Interesse verwenden durfte. Sie kann also durch den Verzug des Beklagten selbst Schaden erlitten haben, wenn sie auch, wie oben bargelegt worden ist, in diesem Prozeß einen derartigen Schaden nicht behauptet hat. Indessen kann ihr immer nur ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Nachteil zugefügt worden sein. Den den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bildenden Schaden dagegen soll die zwischen Fälligkeit und Zahlung eingetretene Wertverminderung des geschuldeten Gelbbetrags endgültig hervorgerufen haben. Er trifft nur die frühere Gläubigerin. Die Klägerin darf ihn jedoch auf Grund der zwischen ihr und ihrer Bedentin bestehenden Interessenverknüpfung dem Beklagten in Rechnung stellen.

Auch als Schaden der Firma M. kann freilich nicht ohne weiteres

der Kursunterschied zwischen Fälligkeit und Zahlung des geschuldeten Frankenbetrags gefordert werden. Es ist zwar verschiedentlich ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 98 S. 164; JW. 1920 S. 704 Nr. 2, 1921 S. 1311 Nr. 5), daß von einem ausländischen Gläubiger, der einen Markbetrag empfangen, anzunehmen sei, daß er ihn alsbald in heimatlichen Werten anlege. Diese Vermutung greift im vorliegenden Fall aber nicht Platz. Denn hier hat ein in Frankreich wohnender Gläubiger einen Frankenbetrag zu fordern gehabt. Daß er diesen zum Erwerb von deutscher Mark benutzt haben würde, ist nicht ohne weiteres zu vermuten. Der Gläubiger muß vielmehr dartun, daß er gerade diesen Frankenbetrag sofort zur Anschaffung von Mark verwendet haben würde. Das ergibt sich indessen aus dem unstreitigen Sachverhalt. Die Firma M. hatte mit der Klägerin die Vereinbarung getroffen, daß diese die Forderung am 20. Februar 1920 beim Beklagten einfordern und die Franken in deutsche Währung umwechseln sollte. Hätte der Beklagte rechtzeitig gezahlt und die Klägerin den Auftrag alsbald ausgeführt, so würde nach dem damaligen Kurs ein höherer Markbetrag Erlöst worden sein und der Firma M. zur Verfügung gestanden haben, als dies bei der wirklichen Zahlung im Mai 1920 möglich war. Daß die Klägerin den Umwechslungsauftrag bei pünktlicher Zahlung durch den Beklagten auch tatsächlich sofort erledigt hätte, braucht nicht einmal bewiesen zu werden. Hätte sie das unterlassen, so würde sie der Firma M. wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtung auf den höheren Markbetrag haften. Dieser wäre der Firma M. also auf alle Fälle zugeflossen, wenn nur der Beklagte nicht in Verzug geraten wäre.

Somit kommt es nur noch auf die bestrittene Tatsache des Verzugs des Beklagten an. Hat er sich, wie Klägerin behauptet, am 20. Februar 1920 in Verzug befunden, so ist der Klagenanspruch an sich begründet.